



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 17 / 2019

Seite 1519 – Seite 1608

Ausgabedatum: 30.09.2019

INHALT

Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr	S. 1521
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr	S.1533
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg	S. 1551
Einrichtung des Masterstudiengangs Nahoststudien zum Wintersemester 2019/20	S. 1563
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien	S. 1565
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien	S. 1571
Satzung der „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership – Research Bridges (HEiKA - Research Bridges)“ einer gemeinsamen Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Universität Heidelberg	S. 1599

1521

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr

vom 26. September 2019

Aufgrund von §§ 32 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010, zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juli 2015, S. 759 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. September 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Satz 10 werden die Regelungen zu folgenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Chemie für Mediziner“ werden die Worte „Tutorium (s. § 2 Abs. 1)“ gestrichen.
- b) Der Abschnitt „Zellen, Gewebe und deren Funktion“ wird wie folgt neu gefasst:

„Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Leistung für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Biochemie/
Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie (f)
Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie (P) und praktikumsbegleitendes Seminar (P, mit klinischen Bezügen)
Vorlesung der Humangenetik (f)
Praktikum der Humangenetik (P, integriert, mit klinischen Bezügen)“

- c) Der Abschnitt „Humangenetik“ wird gestrichen.

2. In § 2 wird Abs. 1 gestrichen; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

3. § 2 Abs. 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 – vegetative Systeme – und Teil 2 – Sinnesorgane und ZNS – sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus Makroskopische Anatomie, des Praktikums der Chemie für Mediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner sowie des Praktikums und der Seminare Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Humangenetik.“

4. § 2 Abs. 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss der Klausur der Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Prüfungswesen

(1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄApprO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Das Nähere zum Verfahren der Anmeldung und Abmeldung sowie des Zugangs zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen regeln die Kursrichtlinien.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.

(5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer.

(6) Prüfungen können, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis d) genannten Prüfungsformen.

Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben.

(7) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, im Wiederholungsfall vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Bei OSCE und OSPE ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer je Station vorzusehen. Zulässig sind Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen mit in der Regel höchstens vier Prüflingen. Ablauf und Ergebnis der Prüfung sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.

(8) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß Abs. 5 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

(9) Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, gelten als bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß Abs. 3 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

Bei Prüfungen nach Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

(10) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

(11) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(12) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

Werden Leistungen auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet, so sind die Notenstufen so zuzuordnen, dass nach Rundung der Notenstufen auf ganze Zahlen die Bereiche für die vier gerundeten Notenstufen 1 bis 4 das Intervall zwischen Bestehensgrenze (mindestens zu erreichende Punktzahl zum Bestehen) und maximal erreichbarer Punktzahl in vier gleich große Intervalle aufteilen. Die Zuordnung von Punkten zu den Notenstufen hat linear zu erfolgen.

Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5.

(13) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sonstiger Prüfungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.“

6. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:
„§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend; die Kursrichtlinien können hierzu näherer Regelungen treffen.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin bzw., falls ein solcher angeboten wird, zum nächsten Nachholtermin statt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.“

1531

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die bereits im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind, gelten die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 26. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1532

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019

30.09.2019

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr

vom 26. September 2019

Aufgrund von §§ 32 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr vom 22. Juli 2010, zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 433 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 26. September 2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 werden in Satz 4 die Worte „und sind in der Regel anwesenheitspflichtig“ sowie Satz 5 gestrichen.

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im Wahlfach soll sich die bzw. der Studierende mit einem medizinischen Bereich längerfristig vertieft befassen. Zu diesem Zweck stehen den Studierenden verschiedene Wahlfachtracks zur Auswahl, in denen übergreifende, interdisziplinäre Themengebiete unter Berücksichtigung klinisch-praktischer und wissenschaftlich-theoretischer Aspekte unterrichtet werden.

Zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach ist die Teilnahme an einem Wahlfachtrack mit 6 Semesterwochenstunden und einer benoteten Prüfung erforderlich. Pro Semester werden maximal 2 Semesterwochenstunden angerechnet, so dass der Wahlfachtrack sich über mindestens 3 der 6 klinischen Semester erstreckt.

Der Wahlfachtrack kann maximal einmal gewechselt werden. Vom ersten gewählten Wahlfachtrack werden bei einem Wahlfachtrackwechsel maximal 2 Semesterwochenstunden angerechnet.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Prüfungswesen

(1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika im Sinne von § 27 ÄApprO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen besucht hat. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.

Der Besuch der Vorlesungen ist freiwillig. Eine zeitgleiche Belegung mehrerer Module ist jedoch nicht gestattet.

Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Das Nähere zum Verfahren der Anmeldung und Abmeldung sowie des Zugangs zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen regeln die Kursrichtlinien.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.

(5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer.

(6) Prüfungen können, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis d) genannten Prüfungsformen.

Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben.

(7) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, im Wiederholungsfall vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Bei OSCE und OSPE ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer je Station vorzusehen. Zulässig sind Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen mit in der Regel höchstens vier Prüflingen. Ablauf und Ergebnis der Prüfung sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.

(8) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß Abs. 5 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

(9) Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, gelten als bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß Abs. 3 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

Bei Prüfungen nach Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(10) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

(11) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(12) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sonstiger Prüfungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

(1) Leistungsnachweise werden nach den Vorgaben der ÄApprO in deren jeweils geltender Fassung benotet.

(2) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ÄApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

Werden Leistungen auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet, so sind die Notenstufen so zuzuordnen, dass nach Rundung der Notenstufen auf ganze Zahlen die Bereiche für die vier gerundeten Notenstufen 1 bis 4 das Intervall zwischen Bestehensgrenze (mindestens zu erreichende Punktzahl zum Bestehen) und maximal erreichbarer Punktzahl in vier gleich große Intervalle aufteilen. Die Zuordnung von Punkten zu den Notenstufen hat linear zu erfolgen.

Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen. Die

Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5.

5. In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg; nach Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs durch Bescheid werden keine Leistungsnachweise mehr an den Studierenden oder die Studierende ausgehändigt. Verliert ein Studierender oder eine Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch, so wird er oder sie zum Ende des Semesters exmatrikuliert.“

6. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.“

7. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die 18-Monatsfrist beginnt mit dem erstmaligen Besuch des Kurses. Eine zeitgleiche Belegung mehrerer Module ist nicht gestattet.“
8. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin bzw., falls ein solcher angeboten wird, zum nächsten Nachholtermin statt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.“

9. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1:

Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den Blöcken und Modulen des Kursrotationsprogramms HeiCuMed

Propädeutischer Block Durchführungsdauer: 20 Wochen

Teilnehmerzahl: 1 Jahreshkohorte

Aufbau des Blocks: 5 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen je 20 % der Jahreshkohorte

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1 Pathologie

Modul 2 Pharmakologie, Toxikologie

Modul 3 Propädeutik der Medizinischen Biometrie / Propädeutik der Immunologie / Prävention, Gesundheitsförderung / Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

Modul 4 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie

Modul 5.1 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

Modul 5.2 Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie (je einwöchig)

1543

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

Leistungsnachweise

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Modulen
1-5 werden die Leistungsnachweise für die Fächer

Pathologie

Pharmakologie, Toxikologie Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

für die Querschnittsbereiche

Prävention, Gesundheitsförderung

Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheits-
pflege Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

für die Blockpraktika

Innere Medizin

Chirurgie

vergeben.

Block I

Durchführungsdauer: 14 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreshkohorte

Aufbau des Blocks: 6 Module mit je 2 Wochen Dauer, zusätzlich eine Prü-
fungsvorbereitungs- und eine Prüfungswoche

Teilnehmerzahl in den Modulen: 0: 50% einer Jahreshkohorte, 1-5: 10 %
einer Jahreshkohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5 **Unterrichtsumfang:** 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan.

- Modul 0 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (nicht in der Rotation)
- Modul 1 Endokrinologie
- Modul 2 Gastroenterologie
- Modul 3 Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie
- Modul 4 Kardiologie, Angiologie, Pulmologie
- Modul 5 Nephrologie, Allgemeine Innere Medizin Vorlesung der Allgemeinmedizin durchlaufend

Integriert in die Module 0-5 werden vermittelt:

- Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block I werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für

- Innere Medizin / Allgemeinmedizin / Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik

für die Querschnittsbereiche

- Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

vergeben.

Block II

Durchführungsdauer: 14 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks: 7 Module, zusätzlich eine Prüfungsvorbereitungs- und eine Prüfungswoche

Teilnehmerzahl in den Modulen: 1-5: 10 % einer Jahreskohorte, 6: 50% einer Jahreskohorte. Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1 Anästhesiologie, Notfallmedizin

Modul 2 Gefäßchirurgie

Modul 3 Herzchirurgie

Modul 4 Muskuloskelettales Modul (Orthopädie, Unfallchirurgie, plastische Chirurgie)

Modul 5 Viszeralchirurgie

Modul 6 Urologie

Modul 7 Thoraxchirurgie

Rehabilitation, Physikalische Medizin: durchlaufend

Naturheilverfahren: ausschließlich in der Querschnittswoche

Klinisch-pathologische Konferenz: durchlaufend

Palliativmedizin: durchlaufend

Schmerzmedizin: durchlaufend

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block II werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für
Chirurgie / Anästhesiologie / Orthopädie / Urologie

für die Querschnittsbereiche

Notfallmedizin

Klinisch-pathologische Konferenz

Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

Palliativmedizin

vergeben.

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Schmerzmedizin in Block I, Block II und Block III wird der Leistungsnachweis für den Querschnittsbereich Schmerzmedizin vergeben.

Block III

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreshkohorte

Aufbau des Blocks: 4 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreshkohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1 Neurologie einschließlich neurologischer Rehabilitation und physikalischer Therapie, Neurochirurgie, Neuroradiologie, Neuroonkologie, Schmerzmedizin

Modul 2 Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Modul 3 Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Modul 4 Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Infektiologie und klinische Immunologie

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block III werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für
Neurologie / Psychiatrie und Psychotherapie / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

für die Fächer

Augenheilkunde

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Dermatologie, Venerologie

für den Querschnittsbereich

Infektiologie, Immunologie

vergeben.

Block IV

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreshkohorte

Aufbau des Blocks: 4 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreshkohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

- Modul 1 Frauenheilkunde und Geburtshilfe (mit Blockpraktikum)
- Modul 2 Kinderheilkunde, Kinderchirurgie (mit Blockpraktikum)
- Modul 3 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik Humangenetik
- Modul 4 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
Klinische Umweltmedizin Rechtsmedizin
Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block IV werden die Leistungsnachweise für die Fächer

- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Kinderheilkunde
- Humangenetik
- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
- Rechtsmedizin

die Querschnittsbereiche

- Klinische Umweltmedizin
- Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

die Blockpraktika

- Kinderheilkunde
- Frauenheilkunde

vergeben.

Blockpraktikum Allgemeinmedizin

Ein zweiwöchiges Blockpraktikum der Allgemeinmedizin ist während der unterrichtsfreien Zeit nach Zuteilung durch die Abteilung für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung in einer zertifizierten allgemeinmedizinischen Praxis abzuleisten

Der Leistungsnachweis für das Blockpraktikum Allgemeinmedizin wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme am Blockpraktikum Allgemeinmedizin vergeben.“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits im klinischen Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Medizinischen Fakultät Heidelberg befinden, gelten die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 26. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1550

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019

30.09.2019

1551

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

vom 26. September 2019

Aufgrund von §§ 32 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2016, S. 2016 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. September 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 werden in der Tabelle die Vorschriften für das erste Fachsemester wie folgt neu gefasst:

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise
Fachsemester 1		
Kurs	Medizinische Terminologie	Kursus der Medizinischen Terminologie für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum und Seminar	Chemie	Vorlesung über Chemie für Zahnmediziner Chemisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum	Physik	Vorlesung über Physik für Zahnmediziner Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung Kurs	Makroskopische Anatomie/Morphologie Vorlesung der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	Anatomische Präparierübungen für Zahnmediziner
Vorlesung / Kurs – Teil 1	Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner

2. In § 9 wird Abs. 1 gestrichen; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

3. In § 9 Abs. 5 Satz 1 sowie in § 10 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachsemestern“ die Worte „und Leistungsnachweise“ sowie nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „bzw. Leistungsnachweise“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Prüfungswesen

(1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Zahnärzte erforderlichen Lehrveranstaltungen wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit; § 13 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer.

(6) Prüfungen können, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis d) genannten Prüfungsformen.

Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben.

(7) Mündliche, praktische und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, ggf. zusätzlich einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, im Wiederholungsfall vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Praktische Prüfungen im Rahmen von Kursen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen, im Wiederholungsfall erfolgt die abschließende Bewertung der Arbeiten durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer.

Bei OSCE und OSPE ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer je Station vorzusehen. Zulässig sind Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen mit in der Regel höchstens vier Prüflingen. Ablauf und Ergebnis der Prüfung sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.

(8) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß Abs. 5 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

(9) Schriftliche Prüfungen sowie OSCE und OSPE, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, gelten als bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß Abs. 3 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

Bei Prüfungen nach Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

(10) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Das Nähere können die jeweiligen Kursrichtlinien regeln.

(11) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 13 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(12) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5
nicht bestanden	bei einem Zahlenwert über 4,5.

(13) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sonstiger Prüfungen soll in der Regel vier Wochen, bei praktischen Prüfungen im Rahmen von Kursen 16 Wochen nicht überschreiten.

(14) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.“

5. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt; der bisherige Satz 6 wird Satz 7, Satz 7 wird Satz 8:

„§ 13 Abs. 4 gilt entsprechend; die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.“

6. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bzw. „kein Endtestat“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.

(4) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.“

1561

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die bereits im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind, gelten die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 26. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1562

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019

30.09.2019

1563

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

Einrichtung des Masterstudiengangs Nahoststudien zum Wintersemester 2019/20

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges Nahoststudien zum Wintersemester 2019/2020 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 4. September 2019 (Az.: 41 -7821 .2-23-91 /1/1 und 41 -7821 .2-23-91 /2/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

1564

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019

30.09.2019

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien

vom 13. Mai 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 und der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 12. Februar 2019 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Jüdische Studien hat seine Zustimmung am 6. Mai 2019 erteilt. Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 13. Mai 2019 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Nahoststudien vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

- (2) Deutsche Studieninteressenten bzw. Studieninteressentinnen und ausländische Studieninteressenten bzw. Studieninteressentinnen mit deutschem Hochschulabschluss können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien bei der Universität und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Nahoststudien wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten bzw. Studieninteressentinnen muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Nahoststudien oder in Studiengängen, die inhaltlich zu großen Teilen Schnittmengen aufweisen wie z.B. insbesondere Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Turkologie, Iranistik, Jüdische Studien, Judaistik, Israel-Studien sowie Geschichte und Kultur des Vorderen Orients den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. je nach angestrebtem Fachschwerpunkt entweder

- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang *Islamwissenschaft* (Fachanteil *Islamwissenschaft* mindestens 50%) für den ersten Fachschwerpunkt *Islamischer Naher Osten* oder
- b) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang *Jüdische Studien* (Fachanteil *Jüdische Studien* mindestens 50%) für den ersten Fachschwerpunkt *Jüdischer Naher Osten* oder aber, ebenfalls je nach Fachschwerpunkt, in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Turkologie, Iranistik, Judaistik, Israel-Studien, Nahoststudien* sowie *Geschichte und Kultur des Vorderen Orients* an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

und

2. Kenntnisse im Englischen (mindestens B2),

3.

- a) Die Studienoption *Islamischer Naher Osten* setzt sehr gute Kenntnisse (Lesekenntnisse C1) des Hocharabischen, des Türkischen/Osmanischen oder des Neupersischen voraus.
- b) Die Studienoption *Jüdischer Naher Osten* setzt sehr gute Kenntnisse des Modernen Hebräischen (Lesekenntnisse C1) voraus.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 (ECTS-Grade: B),

2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheiden der Rektor der Universität Heidelberg und der Rektor der Hochschule für Jüdische Studien auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Nahoststudien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Turkologie Iranistik, Jüdische Studien, Judaistik, Israel-Studien* sowie *Geschichte und Kultur des Vorderen Orients* verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in den Immatrikulationsordnungen der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen (je einer bzw. eine aus der Hochschule für Jüdische Studien und der Universität Heidelberg) und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter aus einem der beiden Fachschwerpunkte. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und die Stellvertretung, die jeweils beide Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg und den Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Heidelberg, den 6. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Johannes Heil
Rektor

1570

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019

30.09.2019

1571

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien

vom 13. Mai 2019

Aufgrund von §§ 32 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 und der Senat der Hochschule für Jüdische Studien am 12. Februar 2019 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Jüdische Studien hat seine Zustimmung am 6. Mai 2019 erteilt. Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 13. Mai 2019 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

§ 2 Mastergrad

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

§ 14 Zulassungsverfahren für die Masterprüfung

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

§ 17 Masterarbeit

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Nahoststudien ist die sozial-, kultur- und geisteswissenschaftliche Erschließung des Vorderen Orients mit besonderem Fokus auf dem Vergleich und den Kontakten zwischen jüdischen und muslimischen Kultur- und Gesellschaftsformationen in der Region in synchroner und diachroner Perspektive. Als in jeweils gleichem Maße von der Islamwissenschaft an der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg getragenes Angebot richtet sich dieser Masterstudiengang gleichermaßen an B.A.-Absolventen der Islamwissenschaft und der Jüdischen Studien sowie verwandter Fächer mit entsprechenden quellsprachlichen Anteilen. Er vermittelt einen dezidiert interdisziplinären Zugang zur historischen Vielfalt der Kultur- und Gesellschaftsformationen innerhalb der Region des Vorderen Orients und verbindet philologisch-historische sowie sozial- und geisteswissenschaftliche Methodenkongexe. Diese Zusammenführung wird in der Modulstruktur des Studiengangs vor allem durch die gleichgewichtige Behandlung judaistischer wie islamwissenschaftlicher Inhalte und Sprachkompetenzen abgebildet und durch eine fundierte methodische Ausbildung in den Bereichen Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften ergänzt, die dem Methodenpluralismus der beiden Fachtraditionen Rechnung tragen und die Grundlage für den interdisziplinären Austausch legen. Dabei stehen Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in demjenigen Bereich, der Teil des B.A.-Studiums war, und Erweiterung des sprachlichen und methodischen Portfolios im jeweils durch das B.A.-Studium nicht abgedeckten Gebiet gleichberechtigt nebeneinander. Studierende des Masterstudienganges Nahoststudien führen daher zum einen ihre quellsprachlichen Studien im mitgebrachten Schwerpunkt fort und vertiefen diese, erwerben aber gleichzeitig fundierte philologische Kompetenzen in einer Quellsprache des

zweiten Fachschwerpunkts. Je nach Studienoption (Islamischer Naher Osten bzw. Jüdischer Naher Osten) wird daher entweder Hebräisch oder eine sog. islamische Quellsprache (Arabisch, Türkisch, Persisch) neu erlernt.

- (2) Der Komplexität und Diversität der Region wird durch eine zweifache geographische und inhaltliche Schwerpunktbildung begegnet. Diese beiden Studienoptionen sind im Einzelnen:
- a. Jüdischer Naher Osten: Gegenstand der Studienoption Jüdischer Naher Osten sind jüdische Geschichte, Kultur, Gesellschaft und religiöse Traditionen im Vorderen Orient in ihren Wechselbeziehungen vor allem zu muslimischen Kultur- und Gesellschaftsformationen.
 - b. Islamischer Naher Osten: Gegenstand der Studienoption Islamischer Naher Osten sind muslimische Geschichte, Kultur, Gesellschaft und religiöse Traditionen im Vorderen Orient in ihren Wechselbeziehungen vor allem zu jüdischen Kultur- und Gesellschaftsformationen.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Studierende des Masterstudiengangs Nahoststudien sind an der Universität Heidelberg und an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg immatrikuliert. Der Verwaltungskostenbeitrag ist an die Universität Heidelberg zu entrichten. Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Heidelberg und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) als gemeinsamen Abschluss (Joint Degree).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ganz oder teilweise in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen:
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches
 - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen die entsprechend gekennzeichneten Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Auf Antrag wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen (je einer bzw. eine aus der Hochschule für Jüdische Studien und der Universität Heidelberg) und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter aus einem der beiden Fachschwerpunkte. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität bzw. dem Senat der Hochschule für Jüdische Studien auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einem bzw. eine an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen bzw. eine an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. der/die Modulverantwortliche als Prüfer bzw. Prüferin, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Prüfperson bestellt wird.

- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
- a. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 - b. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 - c. die mündliche Abschlussprüfung
 - d. die Masterarbeit

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 240 Minuten. Multiple-choice Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der bzw. die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Heidelberg und an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien eingeschrieben ist, seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Nahoststudien oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.
- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren für die Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Nahoststudien oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Nahoststudien oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studienganges gemäß Ziff. 3 befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
 - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)
 - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse des Prüfungsgebiets verfügt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung muss stets im zweiten Fachschwerpunkt abgelegt werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (6) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (7) Die Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag des Prüflings und nach Zustimmung des Prüfers kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (9) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Nahoststudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit muss grundsätzlich im ersten Fachschwerpunkt angefertigt werden. Zweitprüfer bzw. Zweitprüferin der Arbeit ist ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin des zweiten Fachschwerpunkts. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(3) Die Masterarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Nahoststudien ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten bzw. einer Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit wird grundsätzlich in deutscher Sprache angefertigt. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Betreuers.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einer elektronischen Fassung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin muss den ersten Fachschwerpunkt, der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin den zweiten Fachschwerpunkt vertreten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur im begründeten Einzelfall und nur bei höchstens vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens innerhalb der folgenden zwei Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen ein gemeinsames Zeugnis der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist je nach erstem Fachschwerpunkt von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg oder der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Philosophischen Fakultät und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Hochschule für Jüdische Studien sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Mai 2019

Heidelberg, den 6. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Johannes Heil
Rektor

Anlage 1: Modulübersicht und Studienverlaufspläne

A. Masterstudiengang Nahoststudien: Erster Fachschwerpunkt: „Jüdischer Naher Osten“ / Zweiter Fachschwerpunkt: „Islamischer Naher Osten“

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
NOS 1: Methodisches Grundlagenmodul (10 LP)			NOS 9: Mündliche Masterprüfung (8 LP)
Überblicksvorlesung „Einführung in die Nahoststudien“ (K) 2 SWS / 5 LP	Kolloquium P 2 SWS / 5 LP		Mündliche Masterprüfung (8 LP)
Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (32 LP)			
NOS 2a: Basismodul Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (13 LP)	NOS 3a: Aufbaumodul Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (13 LP)	NOS 4a: Vertiefungsmodul Fachschwerpunkt 1: Jüdischer Naher Osten (6 LP)	NOS 10: Masterarbeit (30 LP)
*Seminar I (R, H) 2 SWS / 9 LP Modernes Hebräisch V 4 SWS / 4 LP	*Seminar II (R, H) 2 SWS / 9 LP Modernes Hebräisch VI 4 SWS / 4 LP	Übung (R) 2 SWS / 3 LP *Lektüre (E) 2 SWS / 3 LP (Davon max. 6 LP aus externem Praktikum)	Masterarbeit 30 LP
Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten (40 LP)			
NOS 5b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Basismodul Islamsprache (12 LP)		NOS 6b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Aufbaumodul Islamsprache (9 LP)	
Islamsprache I (KK) 6 SWS / 6LP	*Islamsprache II (KK) 6 SWS / 6 LP	*Islamsprache III (K) 6 SWS / 6 LP Übung Islamsprache 2 SWS / 3 LP	
NOS 7b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Inhaltliches Basismodul (10 LP)		NOS 8b: Fachschwerpunkt 2: Islamischer Naher Osten – Inhaltliches Aufbaumodul (9 LP)	
Vorlesung Islamischer Naher Osten I 2 SWS / 4 LP	*Seminar „Ansätze und Probleme der Islamwissenschaft“ (K) 2 SWS / 6 LP	*Oberseminar Islamischer Naher Osten 2 SWS / 9 LP	

1598

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

**B. Masterstudiengang Nahoststudien: Erster Fachschwerpunkt: „Islamischer Naher Osten“ /
 Zweiter Fachschwerpunkt: „Jüdischer Naher Osten“**

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
NOS 1: Methodisches Grundlagenmodul (10 LP)			NOS 9: Mündliche Masterprüfung (8 LP)
Überblicksvorlesung „Einführung in die Nahoststudien“ (K) 2 SWS / 5 LP	Kolloquium P 2 SWS / 5 LP		Mündliche Masterprüfung 8 LP
Fachschwerpunkt 1: Islamischer Naher Osten (33 LP)			NOS 10: Masterarbeit (30 LP)
NOS 2b: Basismodul Fachschwerpunkt 1: Islamischer Naher Osten (9 LP)	NOS 3b: Aufbaumodul Fachschwerpunkt 1: Islamischer Naher Osten (13 LP)	NOS 4b: Vertiefungsmodul Fachschwerpunkt 1: Islamischer Naher Osten (11 LP)	Masterarbeit 30 LP
*Oberseminar I (R, H) 2 SWS / 9 LP	*Oberseminar II (R, H) 2 SWS / 9 LP Begleitveranstaltung zum Oberseminar (Lektüre) 4 SWS / 4 LP	*Lektüre Islamsprache (K) 2 SWS / 6 LP Übung 2 SWS / 5 LP (Davon max. 6 LP aus externem Praktikum)	
Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten (39 LP)			
NOS 5a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Basismodul Judaistiksprache (14 LP)			
*Modernes Hebräisch I (K) 9 SWS / 11 LP	*Modernes Hebräisch II (K) 2 SWS / 3 LP		
	Nos 6a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Aufbaumodul Judaistiksprache (8 LP)		
	Biblisches Hebräisch 5 SWS / 5 LP	Rabbinisches Hebräisch (K) 2 SWS / 3 LP	
NOS 7a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Inhaltliches Basismodul (8 LP)		NOS 8a: Fachschwerpunkt 2: Jüdischer Naher Osten – Inhaltliches Aufbaumodul (9 LP)	
Ringvorlesung „Einführung in die jüdischen Studien“ 2 SWS / 3 LP	Seminar „Ansätze und Probleme der Jüdischen Studien“ 2 SWS / 5 LP	Seminar (R, H) 2 SWS / 9 LP	

Satzung der „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership – Research Bridges (HEiKA - Research Bridges)“ einer gemeinsamen Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Universität Heidelberg

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Universität Heidelberg haben zur intensiveren strategischen Steuerung ihrer vielfältigen Kooperationen ein gemeinsames Dach, die „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership (HEiKA)“, errichtet, unter dem künftig alle bilateralen Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen stattfinden sollen. Im Rahmenkooperationsvertrag hierüber vom 26.04./09.05.2018 (§ 4) ist festgelegt, dass die strategischen Fragen dieser Kooperationen künftig insgesamt durch ein paritätisch mit Mitgliedern beider Institutionen besetztes „Strategic Board“ (Strategierat) abgestimmt und geregelt werden.

Auch die bereits bestehende hochschulübergreifende Einrichtung „Heidelberg Karlsruhe Research Partnership“ wird innerhalb dieses Rahmens als „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership – Research Bridges“ (HEiKA - Research Bridges)“ weitergeführt.

Die Senate von KIT und Universität Heidelberg haben daher in ihren Sitzungen am 16.09.2019 und am 07. Mai 2019 für die HEiKA- Research Bridges gemäß § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG und § 3 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 Ziffer 6 KIT-Gesetz unter Abänderung der bisherigen Satzung für die Einrichtung vom 30.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Die HEiKA - Research Bridges ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung des KIT und der UniHD im Sinne von § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG). Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe und in Heidelberg. Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führt das Präsidium des KIT bzw. das Rektorat der UniHD jeweils für ihre Mitarbeiter/-innen.

(2) In der Einrichtung wird in Gestalt von wissenschaftlichen Themenbereichen, den sogenannten Forschungsbrücken (§ 7), unterschiedlicher Ausrichtung gemeinsam hochschul- und fächerübergreifend geforscht und der wissenschaftliche Nachwuchs sowie die Chancengleichheit gefördert. Zu den Aufgaben der Einrichtung gehören dabei auch die Förderung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Industrie.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder der Einrichtung sind

- alle Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Dozenten/Dozentinnen bzw. berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen und akademischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des KIT,
- alle Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Dozenten/Dozentinnen und akademischen Mitarbeiter/-innen der UniHD,
- Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen, die ganz oder teilweise an der Einrichtung tätig sind.

Auf Vorschlag des Direktoriums können das Präsidium des KIT und das Rektorat der UniHD befristet weitere Mitglieder bestellen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem KIT bzw. der UniHD, bei befristeter Bestellung durch Fristablauf oder bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen automatisch mit Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung. In begründeten Fällen können das Präsidium des KIT und das Rektorat der UniHD auf Vorschlag des Direktoriums Mitgliedschaften beenden.

Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der Einrichtung verpflichtet. Sie informieren das Direktorium über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung. Sie sind gemäß der Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnerinstitutionen im Rahmen der Kooperation zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen des KIT und der UniHD befugt.

(2) Mit der Mitgliedschaft sind keine Mittelzuweisungen verbunden.

(3) In Publikationen über im Rahmen von HEiKA- Research Bridges erzielte Forschungsergebnisse ist in angemessener Form auf HEiKA sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Partnereinrichtungen hinzuweisen.

§ 3 Gremien und Organe der Einrichtung

Gremien und Organe der Einrichtung sind

- die Mitgliederversammlung (§ 4),
- das Direktorium (Board of Directors) (§ 5),
- das Erweiterte Direktorium (Extended Board of Directors, § 6)
- der/die Geschäftsführende Direktor/-in (§ 7)

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.

§ 5 Direktorium

(1) Die Einrichtung wird von einem Direktorium geleitet.

In diesem Direktorium ist jede Forschungsbrücke der Einrichtung mit je einem/einer Professor/-in bzw. berufenen leitenden Wissenschaftler/-in des KIT und einem/einer Professor/-in der UniHD vertreten. Im Direktorium sind somit KIT und UniHD paritätisch und alle Brücken vertreten. Darüber hinaus sind jeweils ein/e Nachwuchswissenschaftler/-in des KIT und der Uni HD beratende Mitglieder des Direktoriums. Die jeweiligen Vertreter/-innen der Forschungsbrücken und des wissenschaftlichen Nachwuchses werden in der Universität Heidelberg auf Vorschlag der Forschungskommission (FosKom) vom Rektorat der UniHD und im KIT auf Vorschlag des Senats vom Präsidium des KIT bzw. bestellt. Gegenüber der FosKom bzw. dem Senat des KIT sind die Mitglieder der Einrichtung vorschlagsberechtigt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtung, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, interne Satzungen der Partner oder durch diese Satzung oder vertragliche Vereinbarung zwischen KIT und UniHD anderen Stellen oder Gremien zugeordnet sind.

Das Direktorium berichtet dem Strategic Board (Strategierat) gemäß § 4 Rahmenkooperationsvereinbarung „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership (HEiKA)“.

(3) Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Quartal sowie bei Bedarf. Es ist beschlussfähig, wenn alle Forschungsbrücken der Einrichtung durch eine/-n Direktor/-in vertreten sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin den Ausschlag. Der/die Geschäftsführer/-in (vgl. § 7 Abs. 3) nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 6 Erweitertes Direktorium

- (1) Das Erweiterte Direktorium besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums (§ 5 Abs. 1) und dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Forschung des KIT und dem/der Prorektor/-in für Forschung und Transfer der UniHD, die dem Gremium vorsitzen.
- (2) Es tagt bei Bedarf und trifft Entscheidungen über die Verteilung von Mitteln für Projekte und Ressourcen innerhalb der Einrichtung. Näheres hierzu regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Erweiterte Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Forschungsbrücken der Einrichtung durch eine/-n Direktor/-in vertreten sind und die beiden Vorsitzenden (§ 6 Abs. 1) oder von ihnen für die jeweilige Sitzung benannte Stellvertreter/innen anwesend sind. Das Erweiterte Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Geschäftsführende/-r Direktor/-in

- (1) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte eine/-n Geschäftsführende/-n Direktor/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre; sie endet vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium oder bei Ausscheiden aus der Einrichtung. Wiederwahl ist möglich.
- Ist der/die Geschäftsführende Direktor/-in Mitglied des KIT, so muss der/die Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Mitglieder der UniHD gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn der/die Geschäftsführende Direktor/-in Mitglied der UniHD ist, dann muss der/die Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Mitglieder des KIT gewählt werden.

(2) Der/die Geschäftsführende Direktor/-in ist Sprecher/-in der Einrichtung in den Gremien der beiden Partnerinstitutionen und hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- Durchführung und Durchsetzung der vom Direktorium und Strategierates (Strategic Board) gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung gemäß § 4,
- Information der Mitglieder der Einrichtung über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums und des erweiterten Direktoriums sowie des Strategic Boards.

(3) Der/die Geschäftsführende Direktor/-in wird in seinen/ihren Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die von einem/einer Geschäftsführer/-in geleitet wird. Über die Anbindung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin an die UniHD oder das KIT wird nach sachdienlichen Gesichtspunkten mit Bezug auf die jeweilige Person entschieden. Personalrechtlich wird der/die GF entweder dem Prorektorat der UniHD oder dem zuständigen Präsidiumsmitglied des KIT zugeordnet.

§ 8 Forschungsbrücken

(1) Die gemeinsame Forschung in HEiKA - Research Bridges findet in den sogenannten Forschungsbrücken statt. Diese sind als thematisch definierte, wissenschaftliche Schlüsselfelder zu verstehen.

Forschungsbrücken können auf Beschluss des Strategierats und nach Beratung mit dem Direktorium, bei Bedarf modifiziert, neu etabliert oder eingestellt werden.

(2) Über die jährlich wechselnde, thematische Neuausrichtung der Forschungsbrücke HEiKAexplore entscheidet der Strategierat nach Beratung mit den Direktoren/Direktorinnen der Forschungsbrücke HEiKAexplore.

1605

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019
30.09.2019

§ 9 Finanzen

Die Partner bringen gleichwertige Beiträge in die Einrichtung ein. Sie erhält von beiden Partnern kein eigenes Budget. Gemäß der Rahmen-Kooperationsvereinbarung tragen beide Partner die auf ihre Mitarbeiter/-innen und Bereiche entfallenden Kosten selbst. Über die Mittelherkunft und die Mittelverwendung entscheiden die dort jeweils zuständigen Stellen und Gremien.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen beider Partnerinstitutionen zum 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. September 2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 23. September 2019

Karlsruhe, den 26. September 2019

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
Präsident

1606

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2019

30.09.2019

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de